

15te vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

15

Satzung der Stadt Penzberg zur **15ten** vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Grube“.

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 Änderung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan „Auf der Grube“ der Stadt Penzberg vom 07.11.1989 wird wie folgt geändert:

Inhalt der Änderung:

1. Neue Lage der Baugrenze im Geltungsbereich der Änderung

Der bisherige Planteil wird für den Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 815/10 und 815/12 Gem. Penzberg durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

2. Die Festsetzung durch Text werden durch folgende Ziffer 10 ergänzt:
Die gesetzlichen Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sind einzuhalten.

§ 2 – In Kraft treten

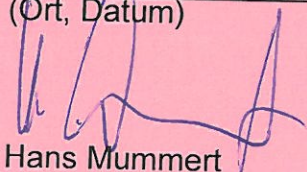
Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am 09.11.2010
2. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung haben durch Unterschrift ihr Einverständnis zur Bebauungsänderung signalisiert.
3. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 22.12.2010 bis 31.01.2011 durchgeführt (§ 13 Nr. 3 BauGB).
4. Satzungsbeschluss am 08.02.2011 (§ 10 BauGB)

Penzberg, 10.02.2011

(Ort, Datum)



Hans Mummert
1. Bürgermeister

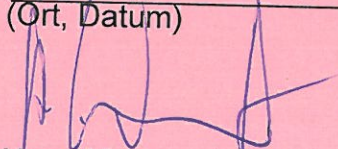


5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB) am 25.02.2011

6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 25.02.2011

Penzberg, 25.02.2011

(Ort, Datum)



Hans Mummert
1. Bürgermeister



Az: 3 Fc-Sc

ÖA 5_Satzungserlass vÄ.docx

Abteilung:

Gegenstand:

Satzungserlass von folgenden vereinfachten Bebauungsplanänderungen:

Stadtbauamt

a) „Auf der Grube“ Nr. 15

b) „Froschholz“ Nr. 17

c) „Am Burgholz I“ Nr. 5

Tagesordnung
ÖA 5

Schriftführer:

Fuchs

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
 und Verkehrsangelegenheiten** vom 08.02.2011

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

**Sollzahl der Abstimmungs-
 berechtigten:** 9

Anwesenheit:

Vorsitz: Erster Bürgermeister
 Ausschussmitglieder: 8

Abwesenheit:

Abstimmungsergebnis a: 9:0
Abstimmungsergebnis b: 8:0 (ohne StR Wagner gem. Art. 49 GO)
Abstimmungsergebnis c: 9:0

1. Vorgang:

a)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 09.11.2010 die 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Auf der Grube“ zur Erweiterung der südlichen Baugrenze für die Grundstücke Fl. Nrn. 815/10 und 815/12 der Gemarkung Penzberg, Nonnenwaldstraße 20 a, angeordnet.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat folgende Hinweise und Empfehlungen zur Bebauungsplanänderung mitgeteilt:

Zur Planzeichnung:

Der Abstand der Baugrenze zur Flurstücksgrenze sollte der Bestimmtheit halber vermaßt werden.

Zum Text:

Es wird empfohlen, die Einhaltung der Abstandsflächen gemäß der BayBO anzuordnen.

Beurteilung der Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau:

Die Hinweise und Empfehlungen des Landratsamtes sollen berücksichtigt werden.

b)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 09.11.2010 die 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Froschholz“ der Stadt Penzberg vom 10.10.2001 für die Grundstücke Fl. Nrn. 1000/20 und 1000/29 der Gemarkung Penzberg, Heimgartenstraße 12 und 14, angeordnet.

Gegenstand der Bebauungsplanänderung ist:

- die geringfügige Verschiebung der vorderen Baulinie und Baugrenze.
- die Neufestsetzung von Flächen für Garagen.
- die Änderung der vorgeschlagenen Baukörper, wobei die Firstrichtung um 90° gedreht wird.
- die Änderung der vorgeschlagenen Grundstücksgrenze.
- die Änderung der Ziffer 3.2 der Festsetzungen für den dreigeschossigen Bereich folgendermaßen:
z. B. max. drei Vollgeschosse zulässig. Es ist an der traufseitigen Gebäudeaußenwand eine maximale Wandhöhe von 4,35 m zugelassen und die Gebäudeaußenwand ist von der Oberkante des Fertigfußbodens vom Erdgeschoss bis zum Schnitt von Außenwand und Unterkante Dachsparren zu messen. Die Oberkante des Fertigfußbodens darf maximal 20 cm über OK Gehsteig liegen. Die Höhe des Gehsteiges wird in der Verlängerung des Hauptgebäudefirstes an der Grundstücksgrenze gemessen.

Da im Zuge der Bebauungsplanänderung, die nun vier Wohnhäuser anstelle von zwei Wohnhäusern vorsieht, die vorhandene Erschließung an die geänderte Planung angepasst werden muss, wurde vom Antragsteller eine Verpflichtungserklärung gefordert, wonach dieser sich verpflichtet, die Kosten der Anpassungsarbeiten zu übernehmen.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung lag vom 03.12.2010 bis 03.01.2011 öffentlich aus. Von der Öffentlichkeit sind weder Bedenken, noch Anregungen eingegangen.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat folgende Hinweise und Empfehlungen zur Bebauungsplanänderung mitgeteilt:

Zur Legende:

Die Legende sollte das Zeichen „Geltungsbereichsgrenze der Änderung“ beinhalten.

Zu § 1:

Die Änderungsabsicht sollte sich nicht auf Flurstücke, sondern auf den Geltungsbereich der Änderung beziehen.

Zudem sollte vermerkt werden, dass die Änderungsplanzeichnung für ihren Geltungsbereich die des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes ersetzt.

§ 1 Ziffer 1.: Vermutlich sollte es heißen „wie im Plan vom 11.10.2010 ...“.

§ 1 Ziffer 2.: Da die Zahl III (Vollgeschosse) nicht im Plan eingetragen wurde und die Festsetzung somit nur im Text festgehalten wurde, sollte in der Erklärung die Abkürzung „z.B.“ (max. 3 Vollgeschosse) entfallen, da sonst die ausreichende Bestimmtheit nicht gegeben ist.

Beurteilung der Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau:

Die Hinweise und Empfehlungen des Landratsamtes sollen berücksichtigt werden.

c)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 13.07.2010 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Burgholz I“ dahingehend angeordnet, dass für das Grundstück Fl. Nr. 114/36 der Gemarkung Penzberg die Baugrenzen sowie die Flächen für Garagen und Stellplätze neu festgesetzt werden.

Nach Durchführung der öffentlichen Auslegung und Einholung der Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten die Bebauungsplanänderung am 21.09.2010 behandelt und beschlossen, dass die entsprechend der Empfehlung des Landratsamtes bezüglich der Erweiterung des Geltungsbereichs sowie der Änderungen der immissionsschutzrechtlichen Belange zu überarbeitende Planfassung erneut öffentlich auszulegen ist und die Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau erneut einzuholen ist. Die erneute öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 19.10.2010 bis 22.11.2010 statt. Von der Öffentlichkeit sind weder Bedenken, noch Anregungen eingegangen.

Zusätzlich haben die Eigentümer des Erweiterungsbereiches die neue Änderungsplanung unterzeichnet.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat weder Anregungen, noch Bedenken vorgetragen.

2. Vorschlag:

a)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Auf der Grube“ für das Grundstück Fl. Nr. 815/10 und 815/12 der Gemarkung Penzberg, Nonnenwaldstraße 20 a, als Satzung.

Die Planfassung ist bezüglich der Hinweise und Empfehlungen des Landratsamtes Weilheim-Schongau abzuändern bzw. zu ergänzen.

b)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Froschholz“ der Stadt Penzberg zur Errichtung von vier Einfamilienhäusern auf den Grundstücken Fl. Nr. 1000/20 und 1000/29 der Gemarkung Penzberg, Heimgartenstraße 12 und 14 unter der Voraussetzung, dass von den Grundstückseigentümern die zur Übernahme der Erschließungsleistungen erforderliche Verpflichtungserklärung unterzeichnet und einschließlich der Bankbürgschaft an die Stadt Penzberg übergeben wird.

Die Planfassung ist bezüglich der Hinweise und Empfehlungen des Landratsamtes Weilheim-Schongau abzuändern bzw. zu ergänzen.

c)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Burgholz I“ für die Grundstücke Fl. Nrn. 114/14 und 114/36 der Gemarkung Penzberg, Am Burgholz 5 und 5a, als Satzung.

4. Sitzungsverlauf:

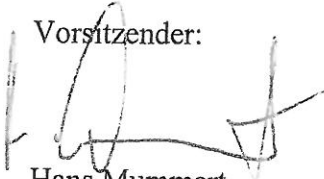
Der Tagesordnungspunkt wurde nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen. Die Ausschussmitglieder haben einstimmig die Angelegenheit als dringlich erachtet, so dass eine Behandlung im Sinne des § 24 Abs. 2 Buchstabe a der Geschäftsordnung möglich ist.

5. Beschluss:

Der Vorschläge a), b) und c) der Verwaltung werden zum Beschluss erhoben.

Stadtrat Wagner hat sich gemäß Art. 49 GO an der Beratung und Abstimmung zu b) nicht beteiligt. Die Ausschussmitglieder haben im Vorfeld die Beteiligung des Stadtrates durch einstimmigen Beschluss festgestellt.

Vorsitzender:



Hans Mummert
Erster Bürgermeister

Schriftführer:



Fuchs

LANDRATSAMT
WEILHEIM SCHONGAU

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Stadt Penzberg	
Eing.	- 3. Feb. 2011
Ref.	Beil.

Stadt Penzberg
Karlstr. 25
82377 Penzberg

**Baugesetzbuch (BauGB);
Bebauungsplan „Auf der Grube“, 15. Änderung, Stadt Penzberg
hier: Stellungnahme gemäß § 13 BauGB**

Anlagen

1 Stellungnahme des Sachgebiets Städtebau vom 28.01.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegende Äußerungen des Sachgebiets Städtebau werden als Stellungnahme des Landratsamts gemäß § 13 BauGB übersandt.

Mit freundlichen Grüßen



Kergl

Bauamt

Gebäude I
Pütrichstraße 8
82362 Weilheim i. OB

Ihr Ansprechpartner:
Herr Kergl
Zimmer Nr.: 217
Tel.: (0881)681-1235
Fax: (0881)681-2296
h.kergl@lra-wm.de

Weilheim i. OB,
31.01.2011

Unser Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)
610-2; Sg. 40 Nr. 62

Ihr Schreiben vom:
22.12.2010

Ihr Aktenzeichen:
3 AS/Pe

Öffnungszeiten:
Montag-Freitag
08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag
14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag
14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach
Vereinbarung

Telefonvermittlung:
(0881) 681-0

www.weilheim-schongau.de

Bankverbindungen:

Verein. Sparkassen
Weilheim
BLZ 703 510 30
Kto. 1032

Kreissparkasse
Schongau
BLZ 734 514 50
Kto. 356

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

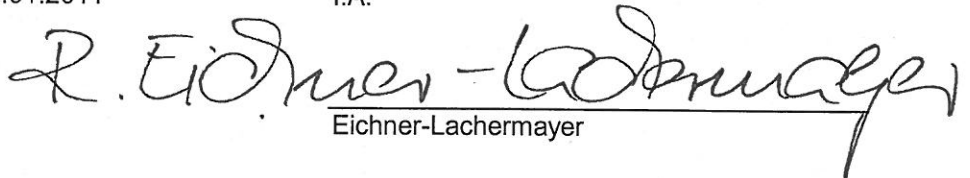
Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Stadt Penzberg
	☐ Flächennutzungsplan Änderung ☐ mit Landschaftsplan
	☒ Bebauungsplan für das Gebiet: Auf der Grube 12. v.Ä. (Stadt: 15.v.Ä.)
	☐ mit Grünordnungsplan
	☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	☐ Sonstige Satzung
	☒ Frist für die Stellungnahme: 28.01.2011 (§ 4 BauGB)
2.	Träger öffentlicher Belange
	Landratsamt Weilheim-Schongau; Sachbereich 40.2, Städtebau
	Sachbearbeiter: Frau Eichner-Lachermayer, Tel. 0881/681-1277
2.1	☐ keine Äußerung
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Sachstand
2.4	☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen):
	☐ Einwendungen
	☐ Rechtsgrundlagen
	☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <u>Zur Planzeichnung:</u> Der Abstand der Baugrenze zur Flurstücksgrenze sollte der Bestimmtheit halber vermaßt werden. <u>Zum Text:</u> Wir empfehlen, die Einhaltung der Abstandsflächen gemäß der BayBO anzuordnen.
-----	--

Weilheim i.OB, 28.01.2011

I.A.


Eichner-Lachermayer

- II. Abdruck von I an Sachgebiet 40
- III. Entwurf z. Akt

in Pf u 2312 Me



Stadt Penzberg • Postfach 1362 • 82374 Penzberg

Landratsamt Weilheim-Schongau
Postfach

82360 Weilheim

Stadtbauamt Fax: 08856/813-309

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Zeichen
3 AS/Pe

Sachbearbeiter

Schug

E-Mail: astrid.schug@penzberg.de

Tel. 08856 /813-0

Durchwahl /813- 312

Fax 08856 /813-136

Zimmer-Nr.

B/2.04

82377 Penzberg

22.12.10

Vollzug des BauGB

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Stadt Penzberg
☒ Bebauungsplanänderung „Auf der Grube“ Nr. 15 im vereinfachten Verfahren (§13 BauGB) für das Grundstück Fl. Nr. 815/10 und 815/12, Nonnenwaldstraße 20 a, Gemarkung Penzberg
<u>Beschreibung der beabsichtigten Bebauungsplanänderung</u> Neufestsetzung von Baugrenzen
☐ Frist für die Stellungnahme _____ (§ 13 Abs. 2 Ziffer 3 BauGB)
☒ Frist: 1 Monat

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

J. Klement

Klement

Bauamtsleiter

Anlage:

1 Planzeichnung mit Darstellung der beantragten Bebauungsplanänderung

1 Begründung

1 Auszug aus der Sitzungsniederschrift

Auf der Grube Nr. 15

Karlstraße 25
82377 Penzberg

Sparkasse Penzberg
Kto.-Nr. 300020
BLZ 703 510 30

Volksbank-Raiffeisenbank
Penzberg eG, Kto.-Nr. 3000
BLZ 703 913 00

HypoVereinsbank
Kto.-Nr. 4260100396
BLZ 700 251 75

Raiffeisenbank
südöstl. Starnberger See eG
Kto.-Nr. 510890, BLZ 701 693 31

Postbank München
Kto.-Nr. 14 661-809
BLZ 700 100 80

Az: 3 Fc-Pe

ÖA 6_Rabeler_15. ver Änd Gewerbegebiet Auf der Grube.docx

Abteilung:

Gegenstand:

Rabeler Fuchthips;
Antrag auf 15. vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Auf der
Grube“ für das Grundstück Fl. Nr. 815/10
und 815/12, Nonnenwaldstraße 20 a

Stadtbauamt

Tagesordnung
ÖA 6

Schriftführer:

Fuchs

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
und Verkehrsangelegenheiten** vom 09.11.2010

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

**Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten:** 9

Anwesenheit:

Vorsitz: Erster Bürgermeister
Ausschussmitglieder: 8

Abwesenheit: -

Abstimmungsergebnis zu 3: 9:0

Abstimmungsergebnis zu 4: 9:0

1. Vorgang:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 21.09.2010 dem Bauantrag der Firma Rabeler Fruchtchips zum Anbau einer Lagerhalle am Gewerbebau Rabeler auf dem Grundstück Fl. Nr. 815/10 und 815/12 der Gemarkung Penzberg, Nonnenwaldstraße 20 a, das gemeindliche Einvernehmen einschließlich der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der Überschreitung der südlichen Baugrenze erteilt.

Mit Schreiben vom 21.10.2010 hat das Landratsamt Weilheim-Schongau mitgeteilt, dass für die Überschreitung der Baugrenze keine Befreiung erteilt werden kann, da bei dieser Größe der Überschreitung die Grundzüge der Planung betroffen sind.

Damit das Bauvorhaben errichtet werden kann, ist somit eine Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Auf der Grube“ erforderlich. Von Seiten der Verwaltung bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen eine Änderung des Bebauungsplanes.

2. Vorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten ordnet die 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Auf der Grube“ zur Erweiterung

der südlichen Baugrenze für die Grundstücke Fl. Nrn. 815/10 und 815/12 der Gemarkung Penzberg, Nonnenwaldstraße 20 a, an.

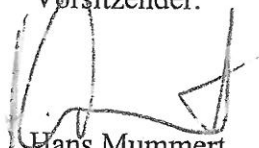
3. Beschluss gemäß § 24 GeschO:

Die Tagesordnung wurde um diesen Tagesordnungspunkt nicht ladungskonform gemäß § 24 Abs. 2 Buchstabe b GeschO erweitert. Nachdem alle Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten anwesend waren und keiner den Mangel gerügt hat gilt dieser als geheilt.

4. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Vorsitzender:



Hans Mummert
Erster Bürgermeister

Schriftführer:



Fuchs

Penzberg, den 23.11.2010

Vereinfachte Änderung **des** **Bebauungsplans** **"Gewerbegebiet auf der Grube"**

Antragsteller: Rabeler Fruchtchips GmbH

Begründung

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet auf der Grube", Bereich Flur Nr.: 815/10 und 815/12

1.0 Geltungsbereich

Das Änderungsgebiet umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 815/10 und 815/12

2.0 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Das zu ändernde Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans "Gewerbegebiet auf der Grube".

3.0 Planerisches Konzept

3.1 Ausgangslage

In der zur Zeit rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet auf der Grube" ist auf den Grundstücken Fl.-Nr. 815/10 und 815/12, Gemarkung Penzberg ein Bauraum vorgesehen, der über die Baugrenzenfestlegung definiert ist.

Die vorhandene Nutzung besteht derzeit aus einem Gebäude das zur Produktion- und Verwaltung der Fa. Fruchtchips Rabeler GmbH genutzt wird.

Die geplante Nutzung sieht vor die Lagerbereichsflächen des Gebäudes zu erweitern.

R-CON Ingenieurbüro für das Bauwesen

Dipl. Ing. (FH) Stephan Riederauer Beratender Ingenieur BYIK-BAU geprüfter Baustellenkoordinator

Büro Sindelsdorf: Hauptstr. 22 / 82404 Sindelsdorf / Tel.: 08856-2501 / Fax: 08856-2504

Büro Penzberg: Bahnhofstraße 6 / 82377 Penzberg / Tel.: 08856-9318-94 / Fax: 08856-9318-96

E-Mail: info@R-CON.de

Bankverbindung: Sparkasse Penzberg – BLZ 703 510 30 – Kto.-Nr. 882159

7.0 Werbeanlagen

entfällt

8.0 Bodenordnende Maßnahmen

entfällt

9.0 Technische Erschließung

9.1 Wasserversorgung

Die Grundstücke werden durch die städtische Wasserversorgung erschlossen.

9.2 Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung der Grundstücke erfolgt über das städtische Kanalsystem.

9.3 Stromversorgung

Die Stromversorgung der Grundstücke erfolgt über das vorhandene Netz der EON-Werke Bayern.

9.4 Gasversorgung

Die Gasversorgung der Grundstücke kann über das vorhandene Netz der Erdgas Südbayern erfolgen.

9.5 Müllbeseitigung

Die Müllentsorgung der Grundstücke erfolgt über die öffentliche Müllbeseitigung des Landkreises Weilheim-Schongau.



gez. Dipl. Ing. (FH) Stephan Riederauer

R-CON Ingenieurbüro für das Bauwesen

Dipl. Ing. (FH) Stephan Riederauer Beratender Ingenieur BYIK-BAU geprüfter Baustellenkoordinator

Büro Sindelsdorf: Hauptstr. 22 / 82404 Sindelsdorf / Tel.: 08856-2501 / Fax: 08856-2504

Büro Penzberg: Bahnhofstraße 6 / 82377 Penzberg / Tel.: 08856-9318-94 / Fax: 08856-9318-96

E-Mail: info@R-CON.de

Bankverbindung: Sparkasse Penzberg – BLZ 703 510 30 – Kto.-Nr. 882159

INHALTSVERZEICHNIS:

- Vollzug des Bayerischen Straßen- und Weggesetzes; Widmung und Einziehung von Ortsstraßen und beschränkt öffentlichen Wegen gemäß Art. 6 BayStrWG bzw. Art. 8 Abs. 1 BayStrWG
- a) Einziehung des beschränkt öffentlichen Weges Nr. 1
- b) Einziehung der Ortsstraße Nr. 126
- c) Widmung des beschränkt öffentlichen Weges Nr. 24, Abschnitt 4
- d) Widmung des Gabriele-Münter-Wegs zur Ortsstraße Nr. 153
- e) Widmung des Sperberweg zur Ortsstraße Nr. 170
- Wassergesetz; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Sportzentrum am Mollerholz, Penzberg, in den Langengraben und in den Sübach
- Erste förmliche Änderung des Bebauungsplanes „Flößerstraße“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren; Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses
- Bekanntmachung über das Inkrafttreten von folgenden Bebauungsplanänderungen im vereinfachten Verfahren:
 - a) „Auf der Grube“ Nr. 15
 - b) „Froschholz“ Nr. 17
 - c) „Am Burgholz 1“ Nr. 5

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Weggesetzes; Widmung und Einziehung von Ortsstraßen und beschränkt öffentlichen Wegen gemäß Art. 6 BayStrWG bzw. Art. 8 Abs. 1 BayStrWG

- a) Einziehung des beschränkt öffentlichen Weges Nr. 1 (ehemaliger Schul- und Kirchenweg von Nantebuch nach Zachenried)

Der beschränkt öffentliche Weg Nr. 1 von Zachenried nach Nantebuch ist auf der Flur nicht mehr vorhanden und hat daher jegliche Verkehrsbedeutung verloren. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 08.02.2011 die Einziehung des beschränkt öffentlichen Weges Nr. 1 beschlossen. Die Absicht der Einziehung wurde gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG in der Zeit vom 20.07.2010 bis zum 20.09.2010 öffentlich bekannt gemacht. Da während dieser Zeit weder Bedenken noch Anregungen bezüglich der Einziehung vorgebracht wurden, wird diese nun wie folgt vollzogen.

Anfangspunkt: Fl. Nr. 1506 (Zachenried)
Endpunkt: Fl. Nr. 1209 (Kirchplatz Nantebuch)
Länge: ca. 208 m

Strassenbau-lastträger: Stadt Penzberg

Die Einziehungsverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayStrWG zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

- b) Einziehung der Ortsstraße Nr. 126 (ehemals Zufahrt Firma Wildenauer)

Die Ortsstraße ist durch die Bebauung auf der Fl. Nr. 943/18 nicht mehr vorhanden und hat deshalb jegliche Verkehrsbedeutung verloren. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 18.01.2011 die Einziehung der Ortsstraßen um 126 zugestimmt. Die Absicht der Einziehung wurde in der Zeit vom 26.07.2010 bis zum 26.09.2010 öffentlich bekannt gemacht. Da während dieser Zeit weder Bedenken noch Anregungen zu dieser Einziehung vorgebracht wurden, wird diese nun wie folgt vollzogen.

Anfangspunkt: Ortsstraße Nr. 123, Nonnenwaldstraße
Endpunkt: Wendehammer der Ortsstraße Nr. 128
Länge: ca. 67 m

Strassenbau-lastträger: Stadt Penzberg

Die Einziehungsverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayStrWG zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

- c) Widmung des beschränkt öffentlichen Weges Nr. 24, Abschnitt 4

Die Teilstrecke zwischen dem beschränkt öffentlichen Weg Nr. 28, Teil 1, und dem beschränkt öffentlichen Weg Nr. 29, Teil 2, ist entsprechend seiner Verkehrsbedeutung nach Art. 6 Abs. 1 BayStrWG i. V. m. Art. 83 Nr. 2 BayStrWG zum beschränkt öffentlichen Weg Nr. 24, Teil 4, zu widmen.

Anfangspunkt: beschränkt öffentlicher Weg Nr. 28, Teil 2
Endpunkt: beschränkt öffentlicher Weg Nr. 29, Teil 1
Länge: 0,957 km

Widmungsbeschränkung: gesperrt für Kraftfahrzeuge aller Art

Strassenbau-lastträger: Stadt Penzberg

Die Widmungsverfügung kann während der üblichen Dienstzeit bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, eingesehen werden.

- d) Widmung des Gabriele-Münter-Wegs zur Ortsstraße Nr. 153

In ihrer Funktion als Erschließungsstraße für das Baugebiet „Antdorf Straße Nord“ ist der Gabriele-Münter-Weg entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße Nr. 170 zu widmen.

Anfangspunkt: Kreisstraße WM 27, Antdorf Straße
Endpunkt: nördliche Grenze Fl. Nr. 2056/171
Länge: 0,116 km

Widmungsbeschränkung: keine

Strassenbau-lastträger: Stadt Penzberg

Die Widmungsverfügung kann während der üblichen Dienstzeit bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, eingesehen werden.

- e) Widmung des Sperberweg zur Ortsstraße Nr. 170

In ihrer Funktion als Erschließungsstraße für das Baugebiet „Ruhe am Bach Süd“ ist die Straße Sperberweg entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße Nr. 170 zu widmen.

Anfangspunkt: Ortsstraße Nr. 60 b, Ruhe am Bach
Endpunkt: Ortsstraße Nr. 22, Falkenstraße
Länge: 0,142 km

Widmungsbeschränkung: keine

Strassenbau-lastträger: Stadt Penzberg

Die Widmungsverfügung kann während der üblichen Dienstzeit bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungen und Einziehungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe unmittelbar Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80333 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Penzberg) und den Gegenstand des Klagebefahrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsge-

richtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Weggesetzes (BayStrWG) abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Widmung Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenverfahren zu entrichten.

Penzberg, 21.02.2011

STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister

Wassergesetz; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Sportzentrum am Mollerholz, Penzberg, in den Langengraben und in den Sübach

Der Stadt Penzberg wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weißenhof-Schongau vom 10.12.2010 die gehobene Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erteilt, das im Sportzentrum Mollerholz anfallende Niederschlagswasser in den Langengraben und in den Sübach einzuleiten. Die Erlaubnis umfasst die Einleitung von Niederschlagswasser aus den bereits bestehenden Sportanlagen sowie die Einleitung von Niederschlagswasser aus der beabsichtigten Erweiterung der Sportanlagen.

Die bis zum 31.12.2010 befristete Erlaubnis beinhaltet eine Reihe von Auflagen.

Ein Ausfertigung des wasserrechtlichen Erlaubnisbescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und die dazu Verfahren zugrundeliegenden Unterlagen liegen in der Zeit vom 28.02.2011 bis zum 10.03.2011 während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, Karlstraße 23, 82377 Penzberg zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Erlaubnis auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 des Bayerischen Verwaltungs-Verfahrensgesetzes).

Penzberg, 21.02.2011

STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister

Erste förmliche Änderung des Bebauungsplanes „Flößerstraße“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren; Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 23.01.2011 die 1. förmliche Änderung des Bebauungsplanes „Flößerstraße“ der Stadt Penzberg vom 28.01.1989 mit der Erweiterung des Geltungsbereiches um die Grundstücke Fl. Nr. 837, 839, 839/2, 839/6 sowie Teilflächen der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB angeordnet. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses für die 1. förmliche Änderung des Bebauungsplanes „Flößerstraße“.

Penzberg, 21.02.2011

STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung über das Inkrafttreten von folgenden Bebauungsplanänderungen im vereinfachten Verfahren:

- a) „Auf der Grube“ Nr. 15

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 08.02.2011 die 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Auf der Grube“ für das Grundstück Fl. Nr. 815/10 und 815/12 der Gemarkung Penzberg, Nonnenwaldstraße 20 a, als Entzug beschlossen.

Penzberg, 21.02.2011

STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung über das Inkrafttreten von folgenden Bebauungsplanänderungen im vereinfachten Verfahren:

- b) „Froschholz“ Nr. 17

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 08.02.2011 die 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Froschholz“ der Stadt Penzberg zur Errichtung von vier Einfamilienhäusern auf den Grundstücken Fl. Nr. 1000/20 und 1000/28 der Gemarkung Penzberg, Helmgartenstraße 12 und 14, als Entzug beschlossen.

Penzberg, 21.02.2011

STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung über das Inkrafttreten von folgenden Bebauungsplanänderungen im vereinfachten Verfahren:

- c) „Am Burgholz 1“ Nr. 5

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 08.02.2011 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Burgholz 1“ für die Grundstücke Fl. Nr. 114/14 und 114/38 der Gemarkung Penzberg, Am Burgholz 5 und 3 a, als Entzug beschlossen.

Penzberg, 21.02.2011

STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung über das Inkrafttreten von folgenden Bebauungsplanänderungen im vereinfachten Verfahren:

- d) „Froschholz“ Nr. 17

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 08.02.2011 die 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Froschholz“ der Stadt Penzberg zur Errichtung von vier Einfamilienhäusern auf den Grundstücken Fl. Nr. 1000/20 und 1000/28 der Gemarkung Penzberg, Helmgartenstraße 12 und 14, als Entzug beschlossen.

Penzberg, 21.02.2011

STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung über das Inkrafttreten von folgenden Bebauungsplanänderungen im vereinfachten Verfahren:

- e) „Am Burgholz 1“ Nr. 5

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 08.02.2011 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Burgholz 1“ für die Grundstücke Fl. Nr. 114/14 und 114/38 der Gemarkung Penzberg, Am Burgholz 5 und 3 a, als Entzug beschlossen.

Penzberg, 21.02.2011

STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 08.02.2011 die 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Froschholz“ der Stadt Penzberg zur Errichtung von vier Einfamilienhäusern auf den Grundstücken Fl. Nr. 1000/20 und 1000/28 der Gemarkung Penzberg, Helmgartenstraße 12 und 14, als Entzug beschlossen.

Penzberg, 21.02.2011

STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister

Wassergesetz; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Sportzentrum am Mollerholz, Penzberg, in den Langengraben und in den Sübach

Der Stadt Penzberg wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weißenhof-Schongau vom 10.12.2010 die gehobene Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erteilt, das im Sportzentrum Mollerholz anfallende Niederschlagswasser in den Langengraben und in den Sübach einzuleiten. Die Erlaubnis umfasst die Einleitung von Niederschlagswasser aus den bereits bestehenden Sportanlagen sowie die Einleitung von Niederschlagswasser aus der beabsichtigten Erweiterung der Sportanlagen.

Die bis zum 31.12.2010 befristete Erlaubnis beinhaltet eine Reihe von Auflagen.

Ein Ausfertigung des wasserrechtlichen Erlaubnisbescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und die dazu Verfahren zugrundeliegenden Unterlagen liegen in der Zeit vom 28.02.2011 bis zum 10.03.2011 während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, Karlstraße 23, 82377 Penzberg zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Erlaubnis auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 des Bayerischen Verwaltungs-Verfahrensgesetzes).

Penzberg, 21.02.2011

STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister

Erste förmliche Änderung des Bebauungsplanes „Flößerstraße“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren; Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 23.01.2011 die 1. förmliche Änderung des Bebauungsplanes „Flößerstraße“ der Stadt Penzberg vom 28.01.1989 mit der Erweiterung des Geltungsbereiches um die Grundstücke Fl. Nr. 837, 839, 839/2, 839/6 sowie Teilflächen der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB angeordnet. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses für die 1. förmliche Änderung des Bebauungsplanes „Flößerstraße“.

Penzberg, 21.02.2011

STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung über das Inkrafttreten von folgenden Bebauungsplanänderungen im vereinfachten Verfahren:

- a) „Auf der Grube“ Nr. 15

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 08.02.2011 die 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Auf der Grube“ für das Grundstück Fl. Nr. 815/10 und 815/12 der Gemarkung Penzberg, Nonnenwaldstraße 20 a, als Entzug beschlossen.

Penzberg, 21.02.2011

STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung über das Inkrafttreten von folgenden Bebauungsplanänderungen im vereinfachten Verfahren:

- b) „Froschholz“ Nr. 17

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 08.02.2011 die 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Froschholz“ der Stadt Penzberg zur Errichtung von vier Einfamilienhäusern auf den Grundstücken Fl. Nr. 1000/20 und 1000/28 der Gemarkung Penzberg, Helmgartenstraße 12 und 14, als Entzug beschlossen.

Penzberg, 21.02.2011

STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung über das Inkrafttreten von folgenden Bebauungsplanänderungen im vereinfachten Verfahren:

- c) „Am Burgholz 1“ Nr. 5

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 08.02.2011 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Burgholz 1“ für die Grundstücke Fl. Nr. 114/14 und 114/38 der Gemarkung Penzberg, Am Burgholz 5 und 3 a, als Entzug beschlossen.

Penzberg, 21.02.2011

STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung über das Inkrafttreten von folgenden Bebauungsplanänderungen im vereinfachten Verfahren:

- d) „Froschholz“ Nr. 17

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 08.02.2011 die 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Froschholz“ der Stadt Penzberg zur Errichtung von vier Einfamilienhäusern auf den Grundstücken Fl. Nr. 1000/20 und 1000/28 der Gemarkung Penzberg, Helmgartenstraße 12 und 14, als Entzug beschlossen.

Penzberg, 21.02.2011

STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung über das Inkrafttreten von folgenden Bebauungsplanänderungen im vereinfachten Verfahren:

- e) „Am Burgholz 1“ Nr. 5

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 08.02.2011 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Burgholz 1“ für die Grundstücke Fl. Nr. 114/14 und 114/38 der Gemarkung Penzberg, Am Burgholz 5 und 3 a, als Entzug beschlossen.

Penzberg, 21.02.2011

STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister

gemachtete eingetragten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

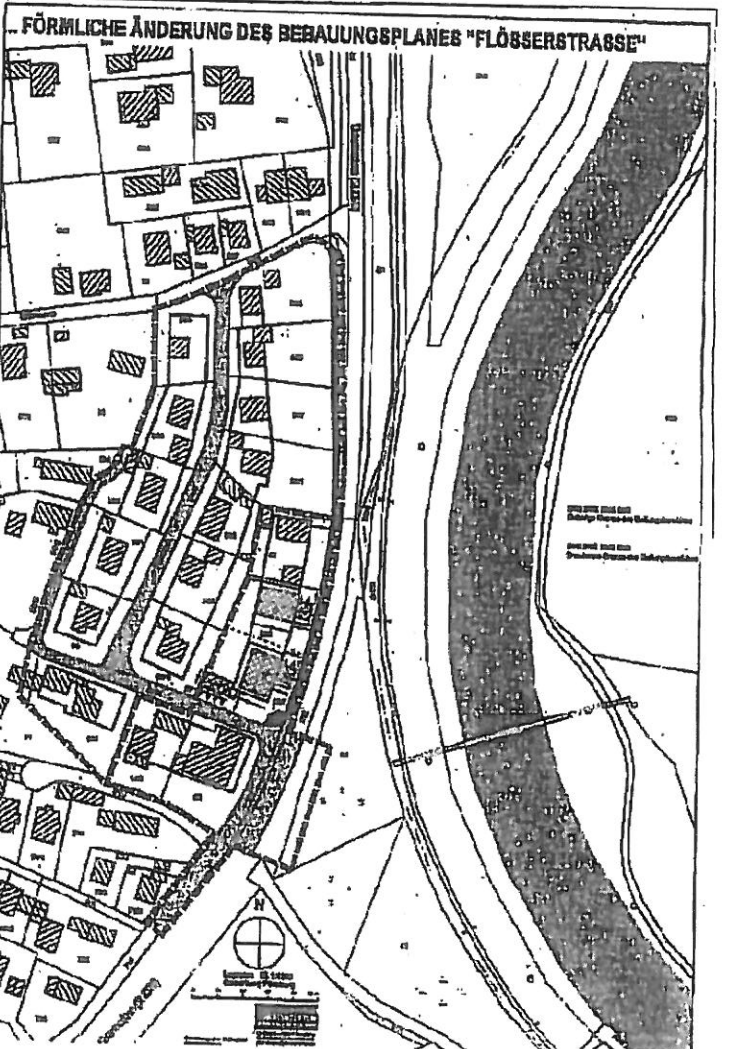
Unbeschadet werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beschriebene Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beschriebene Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorliegenden Bebauungsplanänderungen schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg (Stadtbaumeister) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

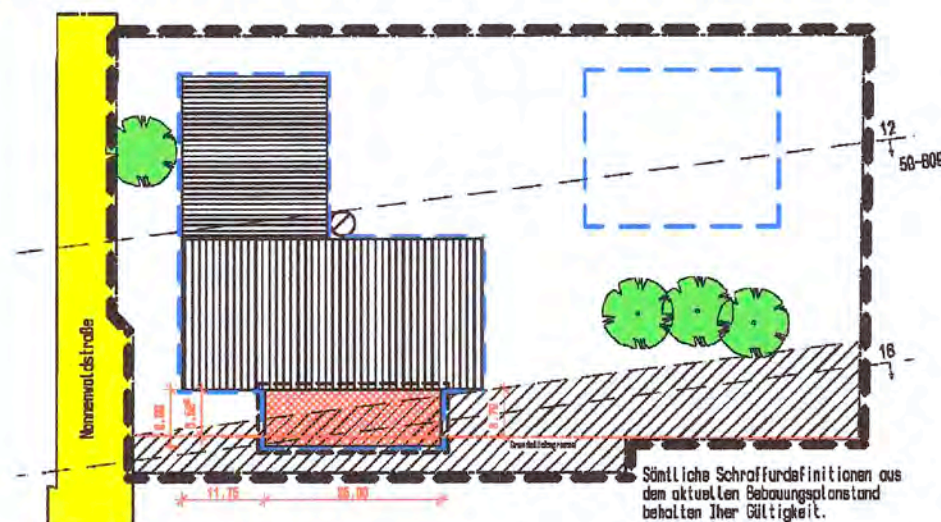
Penzberg, 21.02.2011

STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister



Vereinfachte Änderung des Bebauungsplan "Gewerbegebiet auf der Grube"

Lageplan M=1:1000:



Legende zur Bebauungsplanänderung:

— — — — —	räumlicher Geltungsbereich des BB-Plans	— — — — —	vorhandener Gebäudebestand
- - - - -	räumlicher Geltungsbereich der Änderung	■	geplanter Gebäudeneubau
- - - - -	Baugrenzen	2.00	Maßangaben in Meter
●	Baumbestand erhaltenswert	□	Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen Einwirkungen des früheren oberflächennahen Bergbaus erforderlich werden können (§ 9 BauGB)

Antragssteller und Grundeigentümer:

Fl.Nr.: 815/10 u. 815/12 Gem. Penzberg

Rabeler Fruchchips GmbH

Nachbarn:

Fl.Nr.: 815/4 Gem. Penzberg, Pietsch

Fl.Nr.: 815/6 Gem. Penzberg, Stadt Penzberg

Fl.Nr.: 815/8 Gem. Penzberg, Stadt Penzberg

Fl.Nr.: 815/9 Gem. Penzberg, Stadt Penzberg

Fl.Nr.: 943/19 Gem. Penzberg, Stadt Penzberg

R-CON Ingenieurbüro für das Bauwesen
Dipl. Ing. (FH) Stephan Riederauer Beratender Ingenieur BYIK-BAU geprüfter Baustellenkoordinator
Büro Sindelsdorf: Hauptstr. 22 / 82404 Sindelsdorf / Tel.: 08856-2501 / Fax: 08856-2504
Büro Penzberg: Bahnhofstraße 6 / 82377 Penzberg / Tel.: 08856-9318-94 / Fax: 08856-9318-96
E-Mail: info@R-CON.de
Bankverbindung: Sparkasse Penzberg – BLZ 703 510 30 – Kto.-Nr. 882159

Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplans

Satzung der Stadt Penzberg zur 15 ten vereinfachten Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet auf der Grube".

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 – Änderung des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet auf der Grube" wird wie folgt geändert:

Inhalt der Änderung:

1. Neue Lage der Baugrenzen im Geltungsbereich der Änderung

Der bisherige Planteil wird für den Bereich der Grundstücke Fl.Nr.: 815/10 u. 815/12 Gem. Penzberg durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

2. Die Festsetzung durch Text werden durch folgende Ziffer 10 ergänzt: Die gesetzlichen Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sind einzuhalten.

Diese Änderung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke:

1. Änderungsbeschluss am 09.11.2010

2. Die betroffenen Bürger haben durch Unterschrift ihr Einverständnis zur Bebauungsplanänderung signalisiert. (§13 Nr. 2 BauGB)

3. Die Beteiligten der berührten Träger öffentlicher Belange wurde vom 22.12.2010 bis 31.01.2011 durchgeführt.

4. Satzungsbeschluss am 08.02.2011

Penzberg, 10.02.2011
(Ort, Datum)

Hans Mummert, 1. Bürgermeister



5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§10 BauGB) am 25.02.2011

6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 25.02.2011

Penzberg, 25.02.2011
(Ort, Datum)

Hans Mummert, 1. Bürgermeister



R-CON Ingenieurbüro für das Bauwesen
Dipl. Ing. (FH) Stephan Riederauer Beratender Ingenieur BYIK-BAU geprüfter Baustellenkoordinator
Büro Sindelsdorf: Hauptstr. 22 / 82404 Sindelsdorf / Tel.: 08856-2501 / Fax: 08856-2504
Büro Penzberg: Bahnhofstraße 6 / 82377 Penzberg / Tel.: 08856-9318-94 / Fax: 08856-9318-96
E-Mail: info@R-CON.de
Bankverbindung: Sparkasse Penzberg – BLZ 703 510 30 – Kto.-Nr. 882159